

Bürgermeister Reinthaler eröffnet die 5. GR-Sitzung im Jahr 2019 und stellt die Beschlussfähigkeit fest. GR Hölzl und GR Partinger Julian sind zu Beginn der Sitzung nicht anwesend.

Vor Eintritt in die Tagesordnung hält der Vorsitzende eine Trauerminute für die kürzlich verstorbenen, ehem. Gemeinderäte Wiesner Walter und Alois Ehrnleitner, sowie Gottfried Johann, ehem. Gemeinderat und Vizebürgermeister, ab.

GR Hölzl trifft um 19:35 Uhr ein.

GR Partinger Julian trifft um 19:37 Uhr ein.

1. Wasserversorgung Ort im Innkreis – Auftragsvergabe Planung

Die Fa. HIPI ZT übermittelt mit Schreiben vom 2.9.2019 das Honorarangebot für die Erstellung des Einreichungsprojektes, Wasserversorgungsanlage Ort Hochbehälter und Brunnen 2019. Die Gesamtsumme für die Planung werden mit € 32.600,- + MwSt. beziffert. Darüberhinausgehende Leistungen werden nach tatsächlichen Aufwand lt. Stundensatzaufstellung in Rechnung gestellt. Das Angebot sieht wie folgt aus:

Mein Zeichen
Ing. ts / ks

A-4840 Vöcklabruck
02.09.2019

Betr.: WVA Ort im Innkreis, DP: HB und Brunnen 2019

Einreichprojekt

Angebot

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir bedanken uns für die Einladung zur Erstellung eines Angebotes für die Ingenieurleistungen zur Erstellung des Einreichprojektes für die WVA Ort im Innkreis, DP: HB und Brunnen 2019 und legen Ihnen folgenden Honorarvorschlag auf Grundlage der nachstehenden Schätzung der honorarwirksamen Baukosten (Grundlage: vorgesehene Längen/Massen lt. Angaben AG und derzeit branchenübliche Preise) vor:

Kostenschätzung honorarwirksamer Kosten

Projekt: WVA Ort im Innkreis, DP: HB und Brunnen 2019

Wasserversorgung

Bauwerke	Kosten
Brunnen	100.000,00 €
EMSR	50.000,00 €
Hochbehälter	720.000,00 €
Transportleitung	150.000,00 €
Unvorhergesehenes und Aufrundung	80.000,00 €

Gebührenpflichtige Herstellungskosten Wasserversorgung ca. 1.100.000,00 €

Zusammenstellung

Wasserversorgung = 1.100.000,00 €
Gebührenpflichtige Herstellungskosten gesamt = 1.100.000,00 € exkl. MwSt.

Vöcklabruck, am 2. September 2019

Teilleistungen der Planung

Unsere Leistungen für die Planung sind in Teilleistungen unterteilt, die jeweils durch Teilleistungszahlen bewertet sind. Unter besonderen Bedingungen auftretende Erschwernisse bzw. Erleichterungen sind durch Zuschlags- bzw. Abminderungszahlen zu berücksichtigen.

Der zur Honorarberechnung heranzuziehende Teilleistungsfaktor (t) ist die Summe der einzelnen Teilleistungs-, Zuschlags- und Abminderungszahlen. Beziehen sich einzelne Teilleistungen, Zuschläge oder Abminderungen nicht auf den vollen Planungsumfang, so ist die Honorarermittlung bei sonst gleichen Grundsätzen entsprechend unterteilt, mit den unterschiedlichen Teilleistungsfaktoren vorzunehmen.

Werden für vom Auftraggeber gewünschte Varianten oder aufgrund von Änderungen Teilleistungen voll oder anteilig mehrfach erbracht, so sind diese voll oder anteilig mehrfach zu verrechnen.

Die Teilleistungen definieren sich wie folgt:

- a) Vorentwurf (Teilleistungszahl 0,1)
Grundsätzlicher Lösungsvorschlag nach den vorgegebenen Anforderungen der Vorleistungen, abgestimmt mit den Vorgaben des Auftraggebers sowie mit den Zusatzleistungen, samt Erläuterungsbericht und überschlägiger Kostenschätzung aufgrund von Erfahrungswerten
- b) Entwurf (Teilleistungszahl 0,2)
Weitere Bearbeitung der Aufgabe auf Grundlage des mit dem Auftraggeber abgestimmten und von diesem freigegebenen Vorentwurfes, Abstimmung mit den Zusatzleistungen; Vorverhandlungen.
Erhebungen bei den zuständigen Behörden, jeweils in solcher Durcharbeitung, dass der Entwurf ohne wesentliche Änderungen als Grundlage für die weiteren Teilleistungen dienen kann.
- c) Einreichung (Teilleistungszahl 0,05)
Erstellung der zur Erlangung einer behördlichen Bewilligung erforderlichen Pläne und Schriftstücke auf Grundlage der vorangeführten Teilleistungen samt Zusammenstellung bzw. Einarbeitung der gegebenenfalls auch erforderlichen Unterlagen aus Vor- und Zusatzleistungen sowie die Führung der erforderlichen Verhandlungen mit der zuständigen Behörde.
Sind für ein Bauvorhaben mehrere und nicht in einem Zuge abzuwickelnde Bewilligungsverfahren (z.B. baurechtliche, wasserrechtliche, eisenbahnrechtliche Verfahren) erforderlich, für die gesonderte Unterlagen zu erstellen sind, so ist die Teilleistung c dementsprechend mehrfach zu verrechnen. Dabei sind für den Fall, dass davon nur ein Teil des Werkes betroffen ist, nur die anteiligen honorarpflichtigen Kosten für die Honorarermittlung heranzuziehen.
- d) Details (Teilleistungszahl 0,1)
Durcharbeitung bzw. Festlegung von Details in solchem Umfange, wie dies für die weiteren Planungsphasen (Ausschreibungsunterlagen, Ausführungsunterlagen) erforderlich ist, aufbauend auf der Teilleistung b.
 - g₁) Oberleitung in der Planungsphase (Teilleistungszahl 0,05)
Beratung und Vertretung des Auftraggebers in technischer Hinsicht bei Planungsmaßnahmen, Koordinierung dieser Maßnahmen, Verhandlung mit den Behörden und den sonstigen mit der Planung und der Bauausführung in Zusammenhang stehenden Dritten.

Auf der nachfolgenden Seite finden Sie die Honorarermittlung:

WASSERVERSORGUNG

Honorarermittlung

Projekt: WVA Ort im Innkreis, DP: HB und Brunnen 2019

Honorarwirksame Baukosten 1.100.000,00 €
gewählter Honorarsatz bei 2.000.000,00 €

<u>Einreichprojekt</u>		Faktor/Summe	Nachlass	Honorar
Klasse	4	7,09		
Teilleistungsfaktoren				
a ... Vorentwurf	0			
b ... Entwurf	0,2			
c ... Einreichung	0,05			
d ... Details	0,1			
E ₁ ... Oberleitung der Planungsphase	0,05			
Honorar laut HOB-I	0,4	31.196,00 €		31.196,00 €
Nebenkosten anteilig	5%	1.559,80 €	3,83%	1.500,00 €
Summe		32.696,00 €		
Angebotssumme exkl. optionale Leistungen		32.600,00 €		exkl. MWSt.

Vöcklabruck, am 2. September 2019

Das Projekt wird in 4-facher Ausführung geliefert.

Der voraussichtliche Bearbeitungszeitraum beträgt 15 Wochen ab Auftragserteilung.

Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichen Baukosten.

Das Angebot ist 3 Monate gültig und es gelten die [AGB der HIPI GmbH](#).

Über den Auftragsumfang hinausgehende Leistungen rechnen wir zu unseren aktuellen Stundensätzen (gültig bis 31.12.2019) nach tatsächlich geleistetem Aufwand ab:

Projektleiter/Dipl.Ing.-Stunden:	€ 102,--	+ MWSt
Techniker Stunden:	€ 92,--	+ MWSt
Vermessungstechniker:	€ 92,--	+ MWSt
Vermessungstechniker + Gerät	€ 126,--	+ MWSt
Zeichner Stunden:	€ 80,--	+ MWSt
Sekr.-Stunden:	€ 69,--	+ MWSt
Vermessungsteam-Stunden:	€ 188,--	+ MWSt
Zusätzliche Planausfertigungen	€ 34,--/m ²	+ MWSt

Im Auftragsfall sichern wir Ihnen eine prompte und effiziente Abwicklung zu.

Wir hoffen Ihnen mit diesen Angaben gedient zu haben und verbleiben mit der höflichen Bitte um Ihre geschätzte schriftliche Auftragserteilung.

Mit freundlichen Grüßen



Beratung:

Der Vorsitzende hält im Besonderen fest, dass die Anrainer bei Probebohrung und Pumpversuch gem. Wasserrechtsgesetz informiert und mitberücksichtigt werden.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird die Planung für die Errichtung der Wasserversorgungsanlage in Ort im Innkreis lt. vorliegendem Angebot in der Höhe von € 32.600, -- exkl. MwSt. mittels Handzeichen einstimmig an die Fa. HIPI Ziviltechnik GmbH vergeben.

2. Pumpversuchsplanung, Schutzgebietsvorschlag – Auftragsvergabe

Die Fa. AIT hat mit Schreiben vom 4.9.2019 das Angebot für die Probebohrung Ort, Schutzgebietsgrundlagen u. Schutzgebietsvorschlag übermittelt.

Zusammenstellung der Preise / Anbotssumme:	
<i>Position 1 Pumpversuchsplanung, Betreuung und Auswertung</i>	€ 2.850,-
<i>Position 2 Hydrochemische, mikrobiologische und isotopehydrologische Untersuchungen</i>	€ 3.100,-
<i>Position 3: Multiparametermessung in der Sondierungsbohrung</i>	€ 1.200,-
<i>Position 4: Tiefenbezogene Probenahme</i>	€ 600,-
<i>Position 5 Hydrogeologische Dokumentation samt Bewertung und Zusammenfassung in einem Bericht inkl. Schutzzonenvorschlag</i>	€ 3.800,-
Gesamtpreis exkl. MwSt. (netto)	€ 11.550,-

Das Angebot sieht wie folgt aus:



04.09.2019

Angebot SGP-11873-43
Probebohrung Ort; Schutzgebietsgrundlagen und Schutzgebietsvorschlag

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, sehr geehrter Herr Amtsleiter!

Bezugnehmend auf eine Anfrage der HIPI ZT GmbH erlauben wir uns Ihnen folgende Leistungen anzubieten:

Sondierungsbohrung Ort im Innkreis Bohrlochmessungen, Pumpversuchsbegleitung, Wasseranalysen, Schutzzonenvorschlag

Leistungsumfang

Pos. 1: Pumpversuchsplanung, Betreuung und Auswertung

- Planung und Vorbereitung des Pumpversuchs (Installation des Messsystems)
 - Auswahl der Sonden zur Beweissicherung
 - Installation von Druckmesssonde in den zu beweissichernden Brunnen (sofern möglich) und in der Grundwassersonde (max. 3 Beobachtungstellen)
 - Geplant ist ein Pumpversuch mit 3 Pumpstufen (voraussichtlich 1l/s, 2l/s und 2,5 l/s mit einer maximalen Pumpdauer von 100 Stunden)
- Begleitung Pumpversuch
 - Kontrolle der Absenkungen (im Entnahmebrunnen und in den zu beweissichernden Brunnen), Beurteilung über Beharrungszustand
- Abbau Messsystem
- Auswertung

Personal- u. Sachkosten (Pauschale)

€ 2.850,-

Pos. 2: Hydrochemische, mikrobiologische und isotopenhydrologische Untersuchungen

Probenahme von Wasserproben während des Pumpversuches, sowie hydrochemische, mikrobiologische Analyse der Wässer der Probebohrung (2x Standard Chemieuntersuchung, 1x Vollanalyse gemäß TWV einschließlich Pestizide und Radioaktivität, 1x Vollanalyse gemäß TWV einschließlich Pestizide (wurde schon durchgeführt: Probenahme vom 24.06.2019), 1x Tritium zur Altersbestimmung)

Personal- u. Sachkosten (Pauschale) € 3.100,-

Pos. 3: Multiparametermessung in der Sondierungsbohrung (Messung wurde am 24.06.2019 schon durchgeführt)

- An- und Abreise,
- Messung der Parameter Temperatur, Leitfähigkeit, pH-Wert und Sauerstoff
- Auswertung und Darstellung

Personal- u. Sachkosten (Pauschale 1 x € 1.200,-) € 1.200,-

Pos. 4: Tiefenbezogene Probenahme

- An- und Abreise
- Schöpfproben (jeweils 0,25 Liter) aus 3 verschiedenen Tiefen bei einer Bohrung
- Analyse der Proben auf Eisen und Mangan

Personal- u. Sachkosten (Pauschale) € 600,-

Pos. 5: Hydrogeologische Dokumentation und Bewertung in einem Bericht inkl. Schutzzonenvorschlag

- Dokumentation der gesamten Erkundungsschritte und Analysen als Grundlage für ein wasserrechtliches Einreichprojekt
- Darstellung der Bohrungs-, Pumpversuchs- und Analysedaten samt Interpretation (Bewertung der quantitativen und qualitativen GW-Verhältnisse)
- Beurteilung der Brunnenstandorts
- Brunnenausbauvorschlag
- Zusammenfassung der Grundlagen für den Schutzzonenvorschlag
- Berechnung der Schutzzonen
- Ausarbeitung des Schutzzonenvorschlages (Festlegung der Schutzzonen, Schutzzonenplan (A4 oder A3), Gebote, Verbote)

Personal- u. Sachkosten (Pauschale) € 3.800,-

| 2

Zusammenstellung der Preise / Anbotssumme:

<i>Position 1 Pumpversuchsplanung, Betreuung und Auswertung</i>	€ 2.850,-
<i>Position 2 Hydrochemische, mikrobiologische und isotopenhydrologische Untersuchungen</i>	€ 3.100,-
<i>Position 3: Multiparametermessung in der Sondierungsbohrung</i>	€ 1.200,-
<i>Position 4: Tiefenbezogene Probenahme</i>	€ 600,-
<i>Position 5 Hydrogeologische Dokumentation samt Bewertung und Zusammenfassung in einem Bericht inkl. Schutzzonenvorschlag</i>	€ 3.800,-
Gesamtpreis exkl. MwSt. (netto)	€ 11.550,-

Preisstellung

Die Positionspreise verstehen sich exklusive MwSt.

Zahlungsbedingungen

Es werden nur Leistungen in Rechnung gestellt die tatsächlich durchgeführt wurden. Die Zahlung erfolgt innerhalb von 30 Tagen ab Datum der Rechnungslegung.

Termine

Nach Vereinbarung und in Abstimmung mit dem Auftraggeber.

Bindefrist

3 Monate ab Angebotsdatum

Besondere Vereinbarungen

Einrichtung und Durchführung des Pumpversuchs durch den Auftraggeber bzw. vom Auftraggeber beauftragten Firma (erforderliche Entnahmerate mindestens 3 l/s).

Einholung der Zustimmungen für die Installation der Druckmesssonden in den zu beweisenden Brunnen durch den Auftraggeber.

Begleitung und Unterstützung durch den Auftraggeber (z.B. Öffnen von Brunnenschächten, Entfernen von Abdeckungen etc.) beim Einbau und Ausbau der Druckmesssonden.

Für die Teilnahme an zusätzlichen Besprechungen mit Behördenvertretern werden 900 EUR pro Tag/pro Person verrechnet. Diese Teilnahmen werden vom Auftraggeber gesondert schriftlich angefordert.

Ansprechpartner:

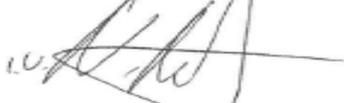
DI Paul Kinner
Tel.: +43 / (0)50550 / 3433
Mobil: +43 / (0)664 – 825 10 23
E-Mail: paul.kinner@ait.ac.at

Lieferbedingungen

Die beiliegenden AIT Liefer- und Zahlungsbedingungen (ALB) sind untrennbarer Bestandteil dieses Angebotes und aller auf diesem Angebot beruhenden Zusatz- oder Abänderungsangebote, selbst wenn sie dort nicht mehr ausdrücklich als untrennbarer Vertragsbestandteil angeführt sein sollten. Abweichungen hiervon sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden. Dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Schriftformerfordernis.

Wir hoffen, dass unser Angebot Ihren Vorstellungen entspricht. Wir würden uns über eine Zusammenarbeit sehr freuen und stehen für allfällige Fragen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



AIT Austrian Institute of Technology GmbH

Anlagen: AIT – Liefer- und Zahlungsbedingungen

Beratung:

Der Vorsitzende weist auf die „Besonderen Vereinbarungen“ im o.a. Angebot hin.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird der Auftrag für die Sondierungsbohrung, Bohrlochmessungen, Pumpversuchsbegleitungen, Wasseranalysen, sowie den Schutzzonenvorschlag lt. o.a. Angebot in der Höhe von € 11.550, -- exkl. MwSt. an die Fa. AIT GmbH per Handzeichen einstimmig vergeben.

3. Bestellung Kassenführer und Stellvertreter

Anlässlich der Rechnungsabschlussprüfung durch die Bezirkshauptmannschaft Ried wurde die Gemeinde Ort aufmerksam gemacht, dass laut § 89 OÖ. GemO 1990 ein Kassenführer und ein Stellvertreter durch den Gemeinderat beschlossen werden muss.

Kassenführer: Mittmannsgruber Peter

Stellvertreter: Schmidbauer Angela

Stellvertreter: Koreck Bernd

Beratung:

Keine besonderen Wortmeldungen.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden werden die angeführten Vertragsbediensteten gem. § 89 OÖ. GemO 1990 per Handzeichen einstimmig in die o.a. Funktionen berufen.

4. Rechnungsabschlussbericht 2018 Kenntnisnahme

Die Bezirkshauptmannschaft Ried übermittelt mit Schreiben vom 28.8.2019 (GZ: BHRIGem-2019-350747/3-BER) den Prüfbericht zum Rechnungsabschluss 2018 der Gemeinde Ort. Dieser Prüfbericht wird dem Gemeinderat mittels Power-Point-Präsentation zur Kenntnis gebracht und sieht wie folgt aus:

Prüfungsbericht zum Rechnungsabschluss 2018 der Gemeinde Ort im Innkreis

Ordentlicher Haushalt:

Wirtschaftliche Situation:

Der ordentliche Haushalt schließt ausgeglichen.

Entwicklung der wesentlichen Zahlen im Vergleich zum Rechnungsabschluss des Vorjahres:

	RA 2017	RA 2018	+ günstiger - ungünstiger
Ergebnis o.H.	22.023	0	-22.023
Einnahmen			
Ertragsanteile	961.850	1.060.418	+98.567
Ehem.Strukturhilfe / Strukturfonds Gde.Finanz.Neu	0	80.413	+80.413
Gemeindeabgaben	684.165	739.082	+54.917
Ausgaben			
Personal inkl. Pensionen	663.103	656.108	+6.994
SHV-Bezirksumlage	318.274	353.563	-35.289
Krankenanstaltenbeitrag (inkl. Gutschrift)	264.186	288.751	-24.565

Zuführungen an den außerordentlichen Haushalt:

Zur Finanzierung von außerordentlichen Projekten stellt der ordentliche Haushalt einen Gesamtbeitrag in Höhe von 47.642 Euro zur Verfügung, die alle aus Interessenten- und Aufschließungsbeiträgen stammen:

Verwendung von zweckgebundenen Einnahmen:

Eine widmungsgemäße Verwendung der Einnahmen aus Interessenten- und Aufschließungsbeiträgen Verkehr, Wasser und Kanal sowie Infrastrukturkostenbeiträgen ist gegeben.

Rücklagen:

Der Rücklagenstand hat sich laut Nachweis wie folgt entwickelt:

Rücklagen	Beginn Finanzjahr	Ende Finanzjahr
Rücklage Wasser	78.499	45.057
Rücklage Kanal	332.405	272.868
Rücklage Aufschließung Kanal	3.848	3.848
Rücklage Infrastrukturkostenbeitrag	0	19.480
Allgemeine Haushaltsrücklage	0	236.859
Gesamtsumme Rücklagen	414.752	578.112

Die Rücklagen wurden zur Gänze zur Verstärkung des Kassenkredites herangezogen.

Fremdfinanzierung:

Der ordentliche Haushalt wird durch einen Netto-Schuldendienstaufwand in Höhe von insgesamt 61.597 Euro belastet. Durch die Inanspruchnahme des Kassenkredites sind Ausgaben für Zinsen in Höhe von 113 Euro angefallen.

Darlehensaufnahmen erfolgten in Höhe von insgesamt 150.000 Euro für den Hochwasserschutz. Darlehensgenehmigungen liegen vor.

Mit Hinweis auf die Ausführungen im Voranschlagserlass 2018 wird die Gemeinde darauf aufmerksam gemacht, dass bei Darlehen für die Abwasserbeseitigung mit einer auf 33 Jahre gestreckten

Darlehenslaufzeit eine Reduktion auf die Laufzeit der entsprechenden Zuschusspläne für die Gemeinde möglich und zu prüfen ist. Allerdings sollte keine Verschlechterung der Zinskonditionen ausgelöst werden.

Der Darlehensbestand liegt Ende 2018 bei insgesamt 2.089.800 Euro. Daneben sind auch noch Haftungsverpflichtungen für einen Reinhaltverband von insgesamt 383.282 Euro ausgewiesen.

Öffentliche Einrichtungen - Gebührenhaushalt:

Die Betriebsergebnisse haben sich wie unten dargestellt verändert.

Bereich	RA 2017		RA 2018		Differenz
	Überschuss	Abgang	Überschuss	Abgang	
Kindergarten		-156.269		-145.461	10.808
Abfall	10.693		496		-10.197
Wasserversorgung	7.811			-11.606	-19.417
Abwasserentsorgung	119.184		83.114		-36.070

Der Gemeinde-**Kindergarten** wurde mit 3 Gruppen geführt (2 Regelgruppen, 1 Integrationsgruppe). Die Gemeinde musste durchschnittlich rund 48.500 Euro pro Gruppe zuschießen, was beträchtlich über den Richtwerten des Landes lag (Regelgruppe 35.814 Euro, Integrationsgruppe 36.579 Euro).

Bei der **Abfallbeseitigung** ist unter Berücksichtigung einer angepassten Verwaltungskostentangente auf eine Ausgabendeckung zu achten.

Die eingehobene **Wasserbezugsgebühr** von 1,67 Euro exkl. Ust je m³ entsprach den Vorgaben des Landes. Eine Ausgabendeckung ist anzustreben, was auf Grund des inzwischen behobenen Wasserverlustes möglich sein müsste.

Beim Betrieb der **Abwasserbeseitigung** entsprach die eingehobene Benützungsg Gebühr von 3,81 Euro exkl. USt pro m³ den Landesvorgaben. Trotzdem wird unter Hinweis auf das Schreiben vom 21. Dezember 2016, IKD(Gem)-541233/31-2016-La, betreffend Verordnungsprüfung eine Anpassung der Kanalgebührenordnung empfohlen.

Investitionen:

Ausgaben für Investitionen sind in Höhe von 33.447 Euro angefallen. Gegenüber dem Vorjahr ergibt sich eine Verminderung um 53.641 Euro.

Instandhaltungsmaßnahmen:

Im Bereich der Instandhaltung ergeben sich Ausgaben von insgesamt 77.896 Euro. Gegenüber dem Vorjahr stellt dies eine Reduzierung um 5.142 Euro dar.

Freiwillige Ausgaben:

In Zukunft ist dem Rechnungsabschluss eine Liste der ausbezahlten freiwilligen Ausgaben entsprechend Punkt 3.2 bzw. Beilage 4 der Detailinformation zum Härteausgleichsfonds der „Gemeindefinanzierung NEU“ anzuschließen.

Es fielen keine Repräsentationsausgaben an. Die Verfügungsmittel liegen unter dem veranschlagten bzw. zulässigen Höchstbetrag.

Feuerwehrwesen:

Für das Feuerwehrwesen (2 Freiwillige Feuerwehren) ergibt sich ein Nettoaufwand von insgesamt rund 22.106 Euro bzw. 15,44 Euro je Einwohner.

Personalaufwendungen:

Der Aufwand für Personal (inkl. Pensionen) beläuft sich auf 656.108 Euro (Vorjahresausgaben = 663.108 Euro). Das entspricht 23,5 % der ordentlichen Einnahmen.

Im Nachweis der zum 31. Dezember 2018 besetzten Dienstposten sind auf Seite 141 die unbesetzten Dienstposten (z.B. 0,1 PE VB GD 20.3 bzw. I/d) sowie einzelne Dienstposten in der „Bewertung alt“ nicht richtig eingetragen (z.B. 1 PE GD 19.1 bzw. VB II/p3 ad personam XY p2). Außerdem weichen im Kindergartenbereich die Dienstposten vom genehmigten Dienstpostenplan ab (2,5 PE VB KBP bzw. I/L12b1 sowie 0,69 PE VB KBP bzw. I/L12b1 befristet für die Dauer der Betreuung von Kindern mit Beeinträchtigungen) ab.

Wir machen darauf aufmerksam, dass dienst- und besoldungsrechtliche Maßnahmen nur auf Rechnung eines freien, im rechtskräftigen Dienstpostenplan enthaltenen Dienstpostens durchgeführt werden dürfen. Der Dienstpostenplan ist unter Beachtung der Erlässe vom 17. Oktober 2014 (IKD(Gem)-210000/289-2014-Shü/Wb), 13. November 2014 (IKD(Gem)-210000/296-2014-Shü/Wb) und 25. April 2017 (IKD(Gem)-210000/448-2017-Wb/Sy) den tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen und zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung bzw. Verwaltungsprüfung im Dienstweg vorzulegen.

Außerordentlicher Haushalt:

Der außerordentliche Haushalt schließt mit einem Fehlbetrag in Höhe von 434.239 Euro.

Folgende Vorhaben weisen zum Prüfungszeitpunkt am 18. Juli 2019 einen Sollabgang bzw. –überschuss aus:

Vorhaben	Überschuss	Abgang	Finanzierung / Anmerkung
Amtsgebäude Neubau		366.266	BZ gesichert
Zwischenfinanzierung Amtsgebäude Neubau	400.000		
Straßenbau 2017 bis 2019		19.475	BZ gesichert
Schutzwasserbau		218.307	Förderungen gesichert
Schutzwasserbau Osternach		1.511	
Leitungsverlegung	1.073		
Grundankauf Zahrer Gelände	92.706		
Brunnensuche		132	Eigenmittel
Wasserleitungsbau BA 3		1.977	Eigenmittel
Kamerabefahrung		53.938	Eigenmittel
Kanalbau BA08		2.228	Eigenmittel
Summe	493.779	663.835	

Aktuell besteht im außerordentlichen Haushalt ein Soll-Abgang von rund 170.100 Euro.

Weitere Feststellungen:

Anlässlich der am 18. Juli 2019 durchgeführten unvermuteten Kassenprüfung wurde ein Kassenbestand von 429.652,81 Euro ermittelt, der restlos nachgewiesen werden konnte. Die Verzinsung des Kassenkredites (6-Monats-Euribor mit 0,96 Prozentpunkten Aufschlag bzw. 0,75 % p.a., Rahmen 640.000 Euro) ist marktkonform.

Hinsichtlich der Bestellung des Kassenführers bzw. eines Stellvertreters wird auf § 89 Oö. GemO 1990 hingewiesen, wonach ein Beschluss des Gemeinderates erforderlich ist.

Die Einnahmerückstände beliefen sich zum Jahresende auf die beträchtliche Höhe von insgesamt 104.162 Euro. Ein Großteil entfällt auf noch nicht entrichtete Erhaltungs- und AufschlieBungsbeiträge, deren Vollstreckung entsprechend den Bestimmungen der Bundesabgabenordnung (BAO) bereits in unserem Bericht zum Rechnungsabschluss 2013 gefordert wurde. Unter

Beachtung der BAO sind die Rückstände einbringlich zu machen bzw. die Vollstreckungsverfahren konsequent weiter zu führen.

Die Gemeinde hat über die Einbringung der Außenstände zu berichten.

Wegen der Mehrausgaben im außerordentlichen Haushalt wäre gemäß § 79 Oö. GemO 1990 die Erstellung eines Nachtragsvoranschlages erforderlich gewesen.

Das endgültige Ergebnis der Registerzählung zum 31.10.2017 beträgt 1.083 Einwohner.

An eine zeitgerechte Bereinigung der Reste in der durchlaufenden Gebarung wird erinnert.

Mit einem **Maastricht-Defizit** von 289.168 Euro leistet die Gemeinde keinen Beitrag zum Stabilitätspakt.

Es fielen keine **Repräsentationsausgaben** an. Die **Verfügunsmittel** lagen unter dem veranschlagten Rahmen.

Im Nachweis über die Transfers von/an Träger(n) des öffentl. Rechts auf Seite 104 fehlen die unter 2/9410/8602 und 6/8513/8600 vereinnahmten Förderungen, während die Haushaltsstellen 1/2110/7285 und 2/9910/8280 in diesem Nachweis nicht zu berücksichtigen waren.

Die Vergütungen zwischen Verwaltungszweigen im Bauhofbereich sind realistischer zu berechnen, da nur die Personalkosten berücksichtigt wurden (Betriebskosten Bauhof fehlen). Hinsichtlich der Berechnung wird auf die Beilage 9 zu den Härteausgleichskriterien verwiesen (Erlass vom 8. August 2017, IKD-2017-194415/51-Pr). Außerdem sind die Fuhrparkkosten separat zu verrechnen und im Nachweis der Vergütungen gesondert auszuweisen.

Die Gemeindepersonal Datenbank ist zu aktualisieren.

Kontierung:

Die Zahlung für die „Education Group“ ist unter der Post 7285 zu verbuchen (siehe 1/2110/7100 bzw. Beleg Nr. 894).

Die unter 2/2111/8241 und 2/3220/8240 verbuchten Betriebskostensätze sind unter jenem Ansatz zu verrechnen, unter dem die korrespondierenden Ausgaben verbucht sind.

Die „Stromkosten“ sind ausschließlich unter der Post 6000 zu buchen (siehe 1/6170/6120 bzw. Beleg Nr. 13).

Der Landesbeitrag für die „Gesunde Gemeinde“ stellt eine Transferzahlung dar, die unter der Post 8610 zu buchen ist (siehe 2/5120/8710 bzw. Beleg Nr. 3384).

Für die Biotonnenabfuhr durch ein „Unternehmen“ ist die Post 752 nicht zu verwenden (siehe 1/8131/752003).

Der Eigenverbrauch des aus dem Betrieb der Photovoltaikanlagen erzeugten Stromes ist in der Buchhaltung brutto darzustellen (z.B. 1/0100/6000 und 2/0100/810001).

Für die „Wassermählergebühren“ ist z.B. die Post 852001 zu verwenden (siehe 2/8511/8291).

Die Post 850 ist für gesetzliche Interessentenbeiträge reserviert, weshalb die unter 6/6312/8500 verbuchten Baukostenbeiträge unter der Post 878 zu buchen gewesen wären.

Der unter 6/8513/8600 verbuchte Investitionszuschuss des Bundes stellt eine Kapitaltransferzahlung dar, der unter der Post 8700 zu buchen gewesen wäre (siehe 6/8513/8600 bzw. Beleg Nr. 2337).

Die Kosten für die Bildschirmbrille sind als Sachbezug Post 540 anzusetzen (siehe Beleg Nr.2515).

Die Ausgaben für Hundekotbeutel sind unter 1/5270-4030 oder unter 1/8310-4030 zu verbuchen.

Die neu angeschafften Fallschutzplatten für den Spieleort im Volksschul-Innenhof sind zu aktivieren (siehe Beleg Nr. 2435).

Bei Kosten für Wartungen von Liften, Beleuchtungen, Notrufen.... ist darauf zu achten ob ein Wartungsvertrag vorhanden ist. Falls die Kosten der Wartung den Kosten laut Vertrag entsprechen ist eine Verbuchung unter der Post 7280 vorzunehmen; falls bei der Wartung gleichzeitig etwaige Reparaturen und damit verbundenes Material und zusätzliche Arbeitszeit verrechnet wird erfolgt die Verbuchung unter Post 610 Instandhaltung.

Schlussbemerkung:

Der Rechnungsabschluss wird unter Hinweis auf die Prüfungsfeststellungen zur Kenntnis genommen.

Norbert Berger

(Prüfungsorgan)

Beratung:

Der Prüfungsausschuss werde sich in weiterer Folge genauer mit den Darlehenstilgungen befassen.

Der Vorsitzende weist auf die fehlerhafte Einwohnerzahl von 1.083 Einwohner auf Seite 5 hin. Die korrekte Anzahl laute 1.283.

Beschluss:

Auf Antrag des Vorsitzenden wird der Prüfbericht zum Rechnungsabschluss der BH Ried im Innkreis per Handzeichen einstimmig zur Kenntnis genommen.

5. Mustergeschäftsordnung für Gemeindeorgane

Mustergeschäftsordnung für Kollegialorgane

Sehr geehrte Damen und Herren!

Gemäß § 86 Abs. 1 der Oö. Gemeindeordnung 1990 hat der Gemeinderat für die Kollegialorgane der Gemeinde auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes eine Geschäftsordnung zu beschließen. Bisher haben die Gemeinden bei der Beschlussfassung der Geschäftsordnung praktisch ausnahmslos – von geringfügigen Änderungen abgesehen – von der "Mustergeschäftsordnung" des Oö. Gemeindebundes Gebrauch gemacht.

Da in der Zwischenzeit durch die Novellierungen der Oö. Gemeindeordnung 1990 wesentliche gesetzliche Änderungen eingetreten sind, hat der Oö. Gemeindebund die "Mustergeschäftsordnung" überarbeitet und im Heft 45 der Schriftenreihe des Oö. Gemeindebundes neu aufgelegt.

Die von den Gemeinden erlassenen Geschäftsordnungen für die Kollegialorgane sind ehestens an die derzeitige Gesetzeslage anzupassen; wir empfehlen daher den Gemeinden, sich dabei der neuen "Mustergeschäftsordnung" zu bedienen.

Verordnungen, die die geltenden Geschäftsordnungen an die geltende Gesetzeslage anpassen, bzw. die neu erlassenen Geschäftsordnungen sind nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat, in ihrem vollen Inhalt nach den Bestimmungen des § 94 der Oö. Gemeindeordnung 1990 kundzumachen.

Abschließend weisen wir auf die Bestimmung des § 101 Abs. 1 Oö. GemO 1990 hin, wonach der Bürgermeister die von der Gemeinde erlassenen Verordnungen unverzüglich der Landesregierung mitzuteilen hat.

Beratung:

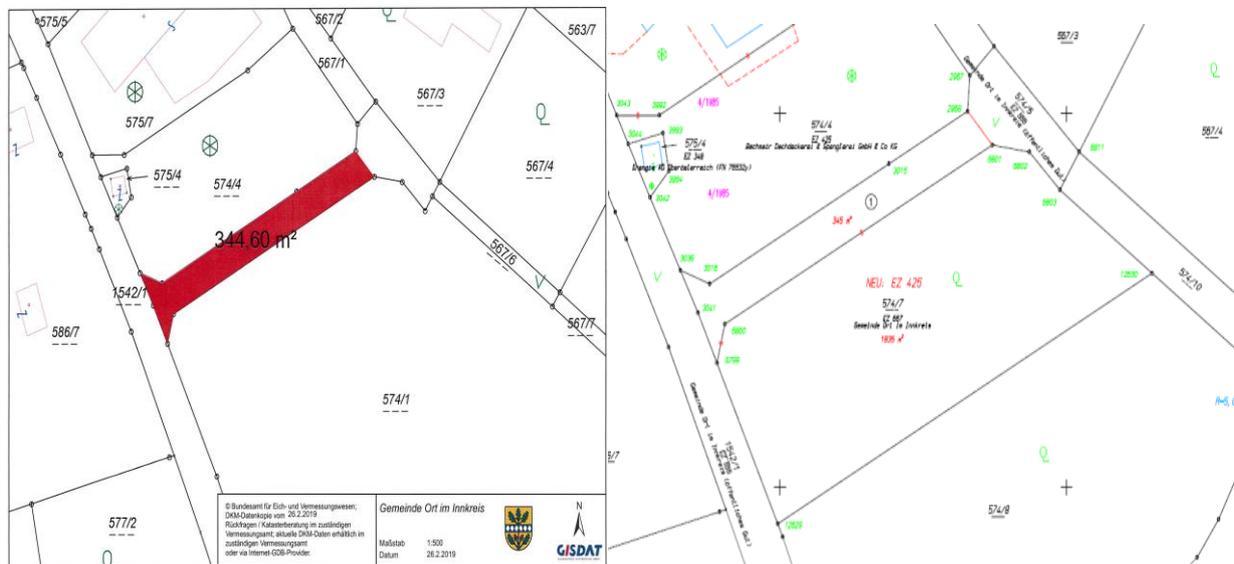
Der Vorsitzende verliest die Abänderungen in der neuen Mustergeschäftsordnung.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird die vom Land Oö. angepasste Mustergeschäftsordnung für Kollegialorgane per Handzeichen einstimmig für die Gemeinde Ort im Innkreis übernommen.

6. Auflassung öffentliche Straße/Verordnung

Im Bereich der Fa. Bachmair soll die öffentliche Straße eine Teilfläche der Parzelle 574/5 mit folgender Verordnung aufgelassen werden. Im Auflageverfahren wurden keine Einwendungen erhoben. Die Verordnung sieht wie folgt aus:



Ort i.I., am 01.10.2019
Zahl: 612-5/2019/B

Gegenstand: Auflassung öffentliche Straße

VERORDNUNG über die Auflassung einer öffentlichen Straße

Der Gemeinderat der Gemeinde Ort im Innkreis hat am 30. September 2019 gemäß § 11 Abs. 3 OÖ. Straßengesetz 1991 idGF in Verbindung mit den §§ 40 Abs. 2 Z. 4 und 43 der OÖ. GemO 1990 beschlossen:

§ 1

Die Gemeindestraße Parzellen 574/5 (Teilfläche) wird als öffentliche Straße aufgelassen, weil sie wegen mangelnder Verkehrsbedeutung für den Gemeingebrauch entbehrlich geworden ist.

§ 2

Die genaue Lage der aufgelassenen Straße ist aus dem Lageplan des DI Wagneder Josef vom 13.02.2019, GZ 10775/19, im Maßstab 1:500 ersichtlich, der beim Gemeindeamt während der Amtsstunden von jedermann eingesehen werden kann und auch vor Erlassung dieser Verordnung durch vier Wochen im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt ist.

§ 3

Diese Verordnung wird gemäß § 94 (1) 1 O.ö. Gemeindeordnung 1990, LGBl 91/1990, durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Der Bürgermeister:

Angeschlagen am: 01.10.2019

Abgenommen am: 16.10.2019

Beratung:

Keine besonderen Wortmeldungen.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird die angeführte Verordnung über die Auflassung einer Teilfläche der öffentlichen Straße (Parz. 574/5) per Handzeichen einstimmig beschlossen.

7. Widmung und Einreihung einer Straße Moser Siedlung

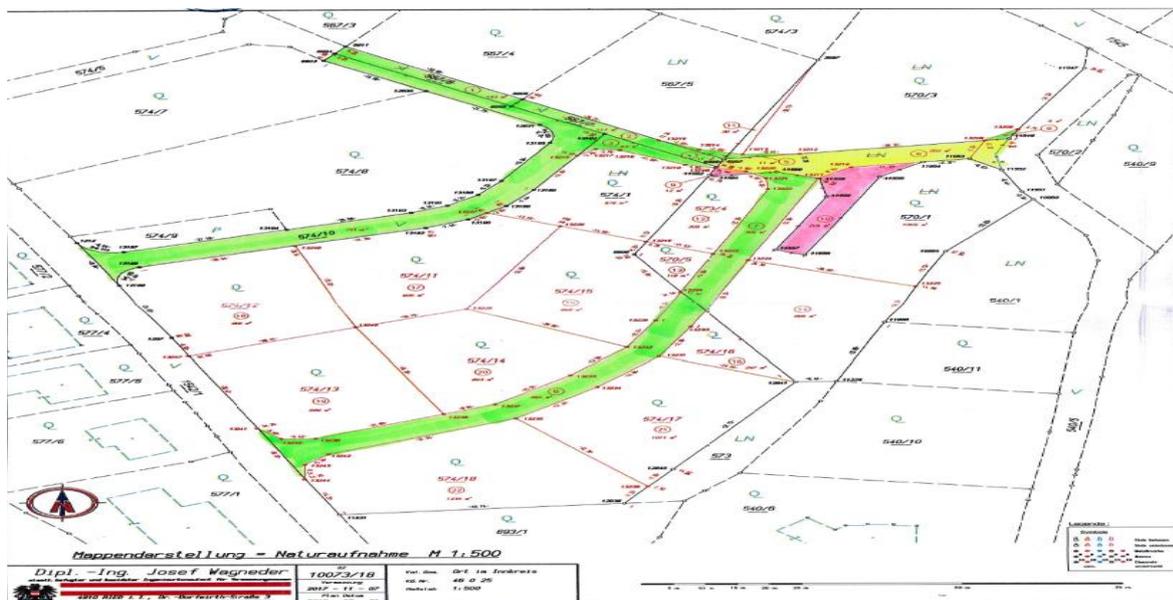
Gemäß § 11 OÖ Straßengesetz ist die Widmung, Einreihung und Auflassung einer Straße entsprechend dem Plan des Vermessungsbüros DI Wagneder vom 01.03.2018, GZ 10073/18 zu beschließen.

Im Zuge des öffentlichen Auflageverfahrens wurden keinerlei Einwände erhoben.

Die im Plan ROSA dargestellten Flächen werden als öffentliche Straße aufgelassen.

Die GRÜN gekennzeichneten Teilbereiche werden als öffentliche Straße gewidmet.

Die GELB dargestellten Flächen wurden bereits mittels Verordnung des Gemeinderates vom 5. Oktober 2010 für gemein Gebrauch gewidmet.



Die Verordnung sieht wie folgt aus:

Gegenstand: Auflassung, Umlegung und Widmung einer öffentlichen Straße

VERORDNUNG
betreffend die Auflassung, Umlegung und Widmung einer öffentlichen Straße

Der Gemeinderat der Gemeinde Ort im Innkreis hat in seiner Sitzung am 30.09.2019 gemäß § 11 Abs. 3 OÖ. Straßengesetz 1991 idgF in Verbindung mit den §§ 40 Abs. 2 Z. 4 und 43 der OÖ. GemO 1990 beschlossen:

§ 1

Dieser Verordnung liegt der Vermessungsplan des Geometers DI Josef Wagneder, Ried im Innkreis vom 01.03.2018 GZ 10073/18 im Maßstab 1:500 zugrunde. Der Plan liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden auf und kann von jedermann eingesehen werden. Weiters ist der Plan vor Erlassung dieser Verordnung durch vier Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

§ 2

- a) Die im Plan (§ 1) rosa markierten Straßenteile werden als öffentliche Straße aufgelassen, weil diese Straßenteile wegen mangelnder Verkehrsbedeutung bzw. Verlegung der Straße für den Gemeingebrauch entbehrlich geworden sind.
- b) Die Gemeinde beabsichtigt eine neue Straße Parz. 574/10 in Ort im Innkreis zu errichten und es sind diese Flächen im Plan grün dargestellt. Diese Straße wird dem Gemeingebrauch gewidmet und als Gemeindestraße eingereicht.

§ 3

Diese Verordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 OÖ. GemO 1990 idgF durch 2 Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Der Bürgermeister:

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

Beratung:

Keine besonderen Wortmeldungen.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird die angeführte Verordnung über die Auflassung, Umlegung und Widmung einer öffentlichen Straße per Handzeichen einstimmig beschlossen.

8. Allfälliges

- a) Der Vorsitzende informiert,
- dass die große Umwidmung des Gebietes Wirtschaftspark Innviertel abgelehnt wurde.
 - über den Stand der Dinge bzgl. Hofer-Bauvorhaben.
 - über bereits eingeholte Angebote für ein Buswartehäuschen in Osternach.
 - dass Frau Ingrid Mayerhofer den Vorsitz der Gesunden Gemeinde zurückgelegt hat.
 - über die Veranstaltung von Primar Dr. Freund am 14.10. – „Starke Knochen im Alter“.
- b) Auf Anfrage von GR Bögl wird über den Baubeginn des Hochwasserschutz-Projektes Osternach und die zuvor notwendige Begehung diskutiert.

9. Fragestunde FPÖ